

Leitfaden zur Prüfungsanfechtung

Erstellt von *Rechtsanwalt Benjamin Unger* in Hildesheim

I. Einführung

Es mag pathetisch klingen, aber Fakt ist nun einmal, dass das vom jeweiligen Kandidaten in den juristischen (Staats-)Prüfungen erzielte Ergebnis über sein berufliches Fortkommen entscheidet und zwar nicht nur die existenzielle Frage des Bestehens oder Nichtbestehens, sondern auch die jeweils erzielte Note. Daher sollte derjenige Kandidat, der (nach einer Einsichtnahme in seine Prüfungsakte) der Auffassung ist, dass er die von ihm abgelegte juristische (Staats-)Prüfung zu Unrecht nicht oder nicht mit seiner Leistungsvermögen widerspiegelnden Note bestanden hat, eine Prüfungsanfechtung zumindest in Erwägung ziehen. Das gilt namentlich für diejenigen Kandidaten, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nur knapp nicht erfüllen.

Aber auch derjenige, der zur mündlichen Prüfung zugelassen worden ist und die juristische (Staats-)Prüfung sodann „nur“ mit einer ihm nicht angemessen erscheinenden Note bestanden hat, sollte eine Prüfungsanfechtung in Erwägung ziehen, zumal dann, wenn er nur knapp eine bestimmte Notenstufe wie etwa das „magische Vollbefriedigend“ verpasst hat. Denn die von den Bewerbern in den juristischen (Staats-)Examina erzielten Noten sind nach wie vor das wichtigste Kriterium bei der Auswahl der Bewerber um einen Arbeitsplatz und bei dem regelmäßig gegebenen Bewerberüberhang wäre es leichtfertig, von vornherein auf eine Prüfungsanfechtung, die zu einer Anhebung der Gesamtnote und damit zu einer wesentlichen Verbesserung der Bewerberposition führen könnte, abzusehen.

Trotzdessen sehen viele Kandidaten, denen aufgrund ihrer Ausgangslage grundsätzlich zur Durchführung einer Prüfungsanfechtung zu raten wäre, von dieser ab, häufig, weil das Wirken der Prüfungsämter von vielen Betroffenen nach wie vor hingenommen wird, als sei Prüfen die Ausübung einer vierten Staatsgewalt nach dem Muster uralter chinesischer Staatsweisheit (*Werner*, DVBl. 1952, 339) und also davon ausgegangen wird, dass eine solche ohnehin nicht zum Erfolg führt.

Tatsächlich ist die Bewertung der im Rahmen der juristischen (Staats-)Prüfungen erbrachten Prüfungsleistungen (gerichtlicher) Kontrolle im noch zu schildernden Umfang nicht nur zugänglich, sondern auch bedürftig. Ziel dieses Beitrags ist es nun, die bei den Prüflingen meist fehlenden Informationen über die Erfolgsaussichten und den Ablauf einer Prüfungsanfechtung zur Verfügung zu stellen, damit nicht aufgrund von Fehlinformationen eine solche von vornherein nicht in Betracht gezogen wird und Entscheidungen, welche den Kandidaten die Erreichung ihrer beruflichen Ziele unmöglich machen bzw. zumindest wesentlich erschweren, in Bestandskraft erwachsen, die bei entsprechender Beratung und Vertretung im Wege einer Prüfungsanfechtung hätten korrigiert werden könnten.

2. Die Notwendigkeit einer Anleitung zur Prüfungsanfechtung

Warum bedarf es nun eines Leitfadens zur Prüfungsanfechtung? *Prüfungsanfechtung* beschreibt hier ja nichts anderes als die Tatsache, dass gegen die Bewertung der im Rahmen der juristischen (Staats-)Prüfungen erbrachten Leistungen Widerspruch eingelegt und/oder Klage erhoben wird und man sollte meinen, dass der (angehende) (Voll-)Jurist sich hier auf sicherem Terrain bewegt und weiß, wie er sich gegen eine als ungerecht empfundene Bewertung seiner Leistungen zur Wehr setzen kann.

Beim *Prüfungsrecht* handelt es sich allerdings um eine Spezialmaterie, die Spezialwissen erfordert, das im Rahmen der Ausbildung nicht einmal als Fakultativangebot vermittelt wird.

Dieses Kenntnisdefizit führt nun dazu, dass viele der betroffenen Prüflinge davon ausgehen, dass es praktisch unmöglich ist, erfolgreich die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen anzugreifen.

Diese Annahme ist – nachdem ein Urteil des BVerfG vom 17.04.1991 (BVerfGE 84, 34 ff.) zu einem Wandel in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung geführt hat, mit dem eine Verbesserung der Rechtsstellung des Prüflings einherging – dazu im Einzelnen sogleich (unter II.) – schlichtweg falsch. Nachdem vor der Entscheidung des BVerfG im Wesentlichen nur Verfahrensfehler erfolgreich geltend gemacht werden konnten und die Bewertung der Prüfungsleistungen einer (gerichtlichen) Kontrolle weitgehend entzogen war, hat der Prüfling heutzutage – auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht – in einem weitaus größeren Umfang die Möglichkeit, Bewertungsfehler erfolgreich geltend zu machen und eine Neubewertung seiner Prüfungsleistungen durchzusetzen.

II. Die Prüfungsanfechtung: Erfolgchancen: Der Wandel in der Rechtsprechung

Wie bereits erwähnt, hat ein 1991 erlassenes, wegweisendes Urteil des BVerfG zu einem Wandel in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und damit dazu geführt, dass die Chancen einer erfolgreichen Prüfungsanfechtung heutzutage um ein Vielfaches höher sind als bis zum Erlass dieses Urteils. Insbesondere liegt dies in der Abkehr von der überkommenen Dogmatik begründet, die dem Prüfer auch in fachlich-wissenschaftlichen Fragen einen „Beurteilungsspielraum“ zubilligte mit der Konsequenz, dass dieser ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle allein darüber entschied, ob die vom Kandidaten gegebene Antwort falsch oder richtig ist. Heutzutage ist demgegenüber anerkannt, dass eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung nicht als falsch bewertet werden darf. Die daraus resultierende Überprüfungscompetenz der Verwaltungsgerichte bezieht sich dabei – worüber in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Übereinkunft besteht – nicht nur auf fachlich-wissenschaftliche Fragen im engeren Sinne, sondern besteht überall dort, wo es nicht der Heranziehung von Kriterien bedarf, die erst durch eine langjährige Prüfungspraxis gewonnen werden und über die das Gericht nicht verfügt, so dass etwa auch der Prüfungsaufbau in einer Klausur und die Frage, welche Erörterungen nach der Aufgabenstellung geboten waren, einer (gerichtlichen) Überprüfung zugänglich ist. Damit unterliegt kurz gesagt die *fachspezifische Wertung* einer vollständigen gerichtlichen Kontrolle.

Nur bei der nach der fachspezifischen erfolgenden *prüfungsspezifischen Wertung*, d.h. der Zuordnung der festgestellten Leistungen zu einem standardisierten Leistungsbild, also der eigentlichen Notenvergabe, besteht nach wie vor ein gerichtlich nicht überprüfbarer Bewertungsspielraum. Dabei erstreckt sich die prüfungsspezifische Wertung namentlich auf Kriterien wie den Schwierigkeitsgrad der Aufgabe, die Geordnetheit der Darlegungen und die Qualität der Darstellung, auf die Überzeugungskraft der Argumente, die Bedeutung einzelner Prüfungsteile für das Gesamtergebnis und die Gewichtung der Mängel und positiven Aspekte der Klausur.

Konkret bedeutet dies beispielsweise: man kann (grundsätzlich) die Neubewertung einer Klausur nicht (erfolgreich) mit dem Einwand durchsetzen, diese sei zu niedrig bewertet worden oder die Überzeugungskraft der Argumente sei nicht erkannt worden, wohl aber damit, dass der Votant nicht erkannt habe, dass der Kandidat im Rahmen seiner Lösung vertretbar einer Mindermeinung gefolgt ist, der gewählte Prüfungsaufbau vertretbar ist, der Urteilsstil eingehalten wurde etc.

Weisen die Prüfernoten Bewertungsfehler (zu diesen näher unter II 3 b) auf, so besteht ein Anspruch des Kandidaten darauf, dass seine Klausur erneut – nunmehr bewertungsfehlerfrei – benotet wird. Ist dies nicht der Fall, können nur im Rahmen des Überdenkungsverfahrens substantiierte Einwände gegen die Bewertung erhoben werden.

2. Der Ablauf einer Prüfungsanfechtung

a) Angriffsgegenstand

aa) Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung

Das „worst-case“-Szenario besteht darin, dass der Kandidat einen Brief vom Prüfungsamt erhält, indem ihm mitgeteilt wird, dass er aufgrund seiner schriftlichen Ergebnisse nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist und damit die juristische (Staats-)Prüfung nicht bestanden hat. Mit Widerspruch und ggf. Klage anzugreifen ist hier also der „Nichtbestehensbescheid“ des jeweiligen Prüfungsamtes, wobei hier die Fristen nach den §§ 70 I, 74 VwGO zu beachten sind.

bb) Schlussscheidung des Prüfungsausschusses

Demgegenüber bildet die Schlussscheidung des Prüfungsausschusses den Angriffsgegenstand, wenn der Kandidat die mündliche Prüfung (erfolgreich) absolviert, die ihm vom Prüfungsausschuss mitgeteilte Endnote ihn aber an der Verwirklichung seiner beruflichen Ziele hindert oder zu hindern droht oder die Prüfung wegen nicht genügender mündlicher Prüfungsleistungen insgesamt für nicht bestanden erklärt wird. Diese Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dokumentiert in dem Zeugnis über das Bestehen der 1. oder 2. juristischen (Staats-)Prüfung, welches einige Tage nach der mündlichen Prüfung zugestellt oder beim Prüfungsamt selbst entgegen genommen werden kann (Selbstzustellung). Erst in diesem Moment der Entgegennahme des Zeugnisses beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist des § 70 I VwGO zu laufen.

b) Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Auch wenn Bewertungsfehler im Rahmen der mündlichen Prüfung ebenso möglich sind wie bei der Bewertung der schriftlichen Leistungen eines Kandidaten und Verfahrensfehler (dazu noch unter II. 3 c) ebenso zur Rechtswidrigkeit der Prüfung führen können, stehen in der Praxis doch die Bewertungsmängel in den Klausuren im Vordergrund und bilden regelmäßig diese den Anknüpfungspunkt einer Prüfungsanfechtung. Das liegt in erster Linie darin begründet, dass sich hier die Bewertungsmängel nicht wie in der mündlichen Prüfung „verflüchtigen“ können – Stichwort Beweisbarkeit – und der Einfluss auf die Endnote aufgrund der prozentualen Gewichtung der schriftlichen Leistungen weitaus höher ist – Stichwort Erheblichkeit. Dementsprechend konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf die Darstellung des Ablaufs einer Prüfungsanfechtung, wenn (ausschließlich) die Bewertung einzelner Klausuren angegriffen wird.

Um die Erfolgsaussichten einer Prüfungsanfechtung abschätzen zu können, muss natürlich zunächst einmal Einsicht genommen werden in die Prüfungsakte. Dieses Einsichtsrecht steht jedem Prüfling zu, auch dann, wenn noch kein Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid eingelegt wurde. Das (allgemeine) Akteneinsichtsrecht des Prüflings ist aber regelmäßig begrenzt. Zunächst kann es ebenso wie das Widerspruchsrecht nur innerhalb einer bestimmten Frist nach Bekanntgabe des Prüfungsbescheides ausgeübt werden. Regelmäßig kann der Prüfling zudem nur in den Räumlichkeiten des Prüfungsamtes und auch nur zeitlich begrenzt Einsicht nehmen und häufig ist es ihm untersagt, Kopien der Klausuren und/oder Sachverhalte anzufertigen. Es würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen, die – höchst unterschiedliche – Handhabung des Akteneinsichtsrechtes in den jeweiligen Bundesländern im Einzelnen

darzustellen, die beim jeweiligen Prüfungsamt ohne Weiteres in Erfahrung gebracht werden kann.

Hingewiesen sei nur noch darauf, dass die vorerwähnten Restriktionen regelmäßig nicht gelten, wenn ein Rechtsanwalt mit der Akteneinsicht beauftragt wird.

c) Widerspruchsbegründung

Wenn nun aufgrund der erfolgten Einsichtnahme der Kandidat selbst oder der von ihm beauftragte Rechtsanwalt zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Widerspruch Erfolg versprechend ist, so ist dieser – sofern noch nicht geschehen (s.o.) – innerhalb der Monatsfrist einzulegen und sodann ist für jede einzelne Klausur, deren Bewertung angegriffen wird, eine (Widerspruchs-) Begründung anzufertigen. Es sollte sich von selbst verstehen, dass diese Begründung sich nicht auf pauschale Aussagen beschränken kann; vielmehr besteht nach ständiger Rechtsprechung die Verpflichtung, dass unter Auseinandersetzung mit den Randbemerkungen der Prüfer sowie den Ausführungen in den jeweiligen Voten substantiiert dargelegt wird, wo die Bewertungsmängel liegen sollen und/oder warum die bisherige (prüfungsspezifische) (Be-)Wertung nicht bestehen bleiben kann.

d) Verwaltungsinternes Nachkontroll- bzw. Überdenkungsverfahren

aa) Ursprung und Zweck dieses Verfahrens

Nach der Einreichung der einzelnen Begründungen werden diese den jeweiligen Votanten, deren Benotung angegriffen wird, zur Stellungnahme zugeleitet. Auch wenn soeben von *Widerspruchsbegründung* die Rede war, so befindet man sich zu diesem Zeitpunkt (streng genommen) noch nicht im eigentlichen Widerspruchs-, sondern im verwaltungsinternen Nachkontroll- bzw. Überdenkungsverfahren, dessen Einrichtung seinerzeit das BVerfG als Kompensation für den Umstand eingefordert hat, dass den Prüfern nach wie vor ein gerichtlich nicht überprüfbarer Bewertungsspielraum zusteht. Dieses Überdenkungsverfahren hat lediglich in Bayern eine explizite Regelung erfahren (dort als Nachprüfungsverfahren), bedürfte aber überall einer gesetzlichen Grundlage. Außerhalb Bayerns wird das Überdenkungsverfahren somit als unselbständiger Teil des Prüfungsverfahrens durchgeführt.

In dem Fall, dass sich aus den Voten und den Randbemerkungen der Prüfer keinerlei Anhaltspunkte für einen Bewertungsfehler ergeben, stellt das Überdenkungsverfahren die einzige Möglichkeit für den Kandidaten dar, eine Abänderung seiner Note zu erreichen. Gefordert ist dann seitens des Widerspruchsführers eine Argumentation, die sich im Einzelnen mit der prüfungsspezifischen Wertung der Prüfer auseinandersetzt und aufzeigt, weshalb diese nicht nachvollziehbar ist und der Korrektur bedarf. Generell muss sich diese Argumentation an dem Ziel orientieren, die Stärken der Klausur herauszustellen und die gezeigten Schwächen als verzeihlich, zumindest aber als (in größerem Umfang) kompensationsfähig erscheinen zu lassen. Weitere allgemeine Argumentationshinweise lassen sich hier schlecht geben, da die Anforderungen an die Begründung im jeden Einzelfall variieren, insbesondere davon abhängen, welchem Rechtsgebiet die Klausur entstammt, welchen Schwierigkeitsgrad die Klausur aufweist und natürlich von der jeweils vom Kandidaten abgelieferten Leistung.

bb) Ablauf des Verfahrens

Die Prüfer sind nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung verpflichtet, zu jeder substantiierten Einwendung des Prüflings im Einzelnen Stellung zu nehmen und zwar in einer

Ausführlichkeit, die dem Maß der Substantiierung des Einwands durch den Prüfling entspricht.

Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, deren Einhaltung vom Prüfungsamt zu überprüfen ist, muss das Überdenkungsverfahren nochmals ergänzend – ggf. auch mit anderen Prüfern – durchgeführt werden.

Wollen die Prüfer an ihrer ursprünglichen Bewertung festhalten, sind sie demnach gehalten, im Einzelnen darzulegen, weshalb sie die Einwände des Widerspruchsführers nicht als durchgreifend erachten. Heben sie die Bewertung entsprechend dem Begehren des Widerspruchsführers an, sind sie aber nicht verpflichtet, im Einzelnen darzulegen, was sie letztlich dazu bewogen hat.

Von dem Ausgang des Überdenkungsverfahrens hängt der weitere Verfahrensgang und die Entscheidung des Prüfungsamtes/der Widerspruchsbehörde ab. Nachfolgend seien die Möglichkeiten skizziert für den Fall, dass der Kandidat mit seinem Widerspruch die Zulassung zur mündlichen Prüfung erstrebt.

Halten alle beteiligten Prüfer an ihrer Bewertung fest, erlässt das Prüfungsamt meist sogleich auf der Grundlage von deren Stellungnahmen den negativen Widerspruchsbescheid. Nur wenige Prüfungsämter räumen dem Widerspruchsführer die Möglichkeit ein, vor Erlass einer abschließenden Entscheidung noch einmal ergänzend Ausführungen zu den Stellungnahmen der Prüfer zu machen. Vor Erlass des Widerspruchsbescheides muss das Prüfungsamt zumindest in dem von dem Widerspruchsführer vorgegebenen Umfang überprüfen, ob die Prüfervoten bewertungsfehlerfrei sind. Kommt der zuständige Sachbearbeiter hier zu einem negativen Ergebnis, muss der Nichtbestehensbescheid aufgehoben und die Neubewertung der fehlerhaft bewerteten Prüfungsleistungen angeordnet werden.

Eine Aufhebung des Nichtbestehensbescheides ist auch dann geboten, wenn der oder die Prüfer unter dem Eindruck der Einwendungen des Prüflings die Bewertung der Klausur (en) anheben und aufgrund dessen nun die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung vorliegen.

f) Klage vor dem Verwaltungsgericht

Haben die Prüfer die Bewertung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang angehoben und ergeht daher ein negativer Widerspruchsbescheid, besteht aber aufgrund nach wie vor vorliegender Bewertungsfehler ein Anspruch auf Neubewertung einer oder mehrerer Klausuren, muss zu dessen Durchsetzung innerhalb der Frist des § 74 VwGO Klage erhoben werden mit dem Antrag, den Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung bzw. die Schlussentscheidung des Prüfungsausschusses ganz bzw. teilweise aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, unter der Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts die konkret bezeichneten Klausuren neu zu bewerten und den Kläger hinsichtlich des Gesamtergebnisses erneut zu bescheiden.

3. Mängel/Fehler im Prüfungsverfahren im Überblick

a) Allgemeines

Nach Darstellung der (Rechtsschutz-) Form der Geltendmachung von Bewertungsmängeln und des verfahrensmäßigen Ablaufs ihrer Überprüfung soll nun abschließend ein kurzer Gesamtüberblick über die möglichen Mängel im Prüfungsverfahren überhaupt und – soweit noch erforderlich – zu deren Geltendmachung gegeben werden. In den bisherigen Ausführungen sollte die überaus wichtige Differenzierung zwischen solchen Mängeln, die sich auf das Verfahren der Art und Weise der Ermittlung und Bewertung der Prüfungsleistung beziehen (Ver-

fahrensmängel) und solchen Mängeln, die in der Bewertung der Prüfungsleistung selbst liegen (Bewertungsmängel), bereits deutlich geworden sein.

b) Bewertungsfehler

Dabei sei wegen ihrer praktischen Relevanz und Häufigkeit zunächst auf die Bewertungsfehler eingegangen, die auch schon bisher im Vordergrund der Betrachtung standen. Ein Bewertungsmangel liegt allgemein und abstrakt formuliert dann vor, wenn materiell-rechtliche Vorgaben für die Leistungsbewertung nicht beachtet worden sind. Die wichtigsten materiell-rechtlichen Vorgaben sind dabei folgende:

- „Antwortspielraum“ des Prüflings: Wie bereits erwähnt, darf eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung nicht als falsch bewertet werden. „Klebt“ der Votant zu sehr an der Lösungsskizze und erkennt bspw. nicht, dass der Kandidat im Rahmen seiner Lösung vertretbar einer Mindermeinung gefolgt ist, liegt ein Bewertungsmangel vor.
- „Sachverhaltsirrtum“: Dieser liegt vor, wenn der Prüfer bei der Bewertung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist. In diesem Zusammenhang wird als klassisches Beispiel immer wieder das Verwechseln der Prüfungsarbeit oder das Ausgehen von einer anderen als der tatsächlichen Aufgabenstellung angeführt. Diese Fälle sind aber höchst selten. Praktisch relevant ist demgegenüber der Fall, dass der Prüfer Ausführungen als fehlend moniert, die tatsächlich aber in der Klausur gemacht worden sind.
- Willkürverbot/Sachfremde Erwägungen: Ein Verstoß gegen das Willkürverbot liegt vor, wenn die Bewertung des Prüfers aus keinem sachlichen Grund mehr gerechtfertigt werden kann. Bsp.: Ein Prüfer hat Probleme, die Schrift eines Kandidaten zu entziffern und bewertet aus Verärgerung darüber nur mit mangelhaft, ohne wesentliche inhaltliche Mängel der Klausur zu rügen. In diese Kategorie gehört aber auch der Fall, dass der Prüfer Anforderungen aufstellt, die mit dem Zweck der Leistungskontrolle in keinem inhaltlichen Zusammenhang mehr stehen.
- Allgemeine Bewertungsgrundsätze: An dieser Stelle ist insbesondere das Gebot der sachlichen Korrektur zu nennen. Dieses wird etwa durch aggressive, polemische Randbemerkungen der Prüfer verletzt. Zu nennen ist hier aber noch die nicht selten nicht erfüllte Anforderung, dass Leistungsbewertungen in sich schlüssig sein, namentlich Punkt- und Wortgutachten sich decken müssen.

Diese (hier nicht erschöpfend dargestellten) Bewertungsmängel können wie bereits ausgeführt sowohl bei der Bewertung schriftlicher als auch mündlicher Leistungen auftreten, wobei sich letzterenfalls regelmäßig Aufklärungs- und Beweisprobleme ergeben. Hinweise, wie diese abstrakt erläuterten Bewertungsmängel in einer Klausur konkret in Erscheinung treten, lassen sich hier naturgemäß nicht geben, da erstens die Möglichkeiten zu mannigfach sind und zweitens insbesondere zu sehr von der konkreten Fallgestaltung abhängen.

c) Verfahrensmängel

Bei den denkbaren Verfahrensmängeln, die zur Rechtswidrigkeit der Prüfung insgesamt oder einzelner Prüfungsabschnitte führen können, kann zunächst wieder differenziert werden zwischen solchen Mängeln, die sich auf den äußeren Rahmen der Ermittlung der Prüfungsleistung beziehen und solchen, die den „inneren Rahmen“ betreffen.

aa) Äußerer Rahmen

Dazu zu zählen sind alle (äußeren) Bedingungen, unter denen die Prüfungsleistung erbracht werden musste.

Bsp.: Temperatur im Vorbereitungs- und/oder Prüfungsraum, Störfaktoren wie etwa laute Mitprüflinge, naher Baulärm, ständige Telefonate der Aufsichtsperson etc.

bb) Innerer Rahmen

Hierzu zu zählen sind Umstände, die mehr das eigentliche Verfahren der Ermittlung und Bewertung der Prüfungsleistung betreffen.

Bsp.: Besetzung der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung (Probleme hier etwa: Befangenheit einzelner Prüfer, gesundheitliche Mängel wie Schwerhörigkeit, Erkrankung etc.), Prüfungsgegenstände, Dauer einzelner Prüfungsabschnitte für den jeweiligen Kandidaten etc.

Eine trennscharfe Differenzierung zwischen dem äußeren und inneren Rahmen der Prüfungserbringung ist weder möglich noch nötig.

cc) Rügeobliegenheit

Denn wo nun die aufgetretenen Mängel auch immer zu verorten sind, so besteht beim (vermuteten) Vorliegen eines Verfahrensmangels die Pflicht des Prüflings, einen solchen unverzüglich zu rügen. Die Rügepflicht des Prüflings soll erstens dem Prüfungsamt Gelegenheit geben, einen unterlaufenen Verfahrensfehler so schnell wie möglich zu beseitigen und die Aufklärung des Mangels ermöglichen, die oftmals nur zeitnah erfolgen kann. Wer beispielsweise der Auffassung ist, einer seiner Prüfer in der mündlichen Prüfung sei befangen gewesen, muss dies spätestens am Ende der mündlichen Prüfung zu Protokoll rügen.

Derjenige Kandidat, der die Rüge eines vermuteten Verfahrensfehlers unter- und so zulässt, dass seine Prüfungsleistung rechtswidrig ermittelt und/oder bewertet wird, kann sich auf einen solchen Verfahrensmangel im Wege einer späteren Prüfungsanfechtung nicht mehr berufen. Ist der Prüfling sich nicht sicher, ob ein Verfahrens- oder ein materieller Fehler vorliegt, sollte er den sichersten Weg wählen und den Fehler – und zwar unverzüglich – rügen, um nicht Gefahr zu laufen, seiner Rechte verlustig zu gehen.

dd) Geltendmachung

Ist der Verfahrensfehler vom Prüfling ordnungsgemäß gerügt worden, ohne dass das Prüfungsamt Abhilfe geschaffen hat oder hätte schaffen können, kann dieser Verfahrensmangel wiederum im Wege einer Prüfungsanfechtung durch Widerspruch und /oder Klage geltend gemacht werden. Bei „personengebundenen“ Verfahrensmängeln, wie etwa der Befangenheitsrüge, ist es üblich, dass das Prüfungsamt den betroffenen Prüfern zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme gibt, bevor es in der Sache entscheidet. Bei der Geltendmachung von Verfahrensmängeln ist zu bedenken, dass dies im Erfolgsfalle dazu führt, dass der Prüfling Prüfungsleistungen erneut – wie etwa die mündliche Prüfung oder Teile derselben – erbringen muss bzw. darf. Der Prüfling muss hier für sich entscheiden, ob die Neuerbringung der Prüfungsleistung eher ein Müssen oder ein Dürfen für ihn ist und es davon abhängig machen, ob er sich auf den Verfahrensmangel beruft oder nicht.

III. Abschließende Bemerkungen

Ich hoffe, mit diesem Leitfaden einige nützliche Hinweise für eine Prüfungsanfechtung gegeben zu haben. Sicherlich sind nun längst nicht alle Fragen beantwortet, die zum Thema Prü-

fungsanfechtung auftauchen können, möglicherweise entstehen gerade durch ihn eine ganze Reihe neuer Fragen. Weitere Antworten auf häufige Fragen können Sie hier auf meiner Kanzleihomepage unter „Häufige Fragen“ oder unter der Seite www.pruefungsanfechtung.info finden.

Im Übrigen können Sie mich natürlich auch telefonisch oder per E-Mail kontaktieren oder zu einem persönlichen Gespräch aufsuchen.